Der Freistaat Bayern im Bund und in Europa

Die Zusammenhänge von Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und Europa im Überblick

Bayerischer Landtag

Inhalt

2 **Der Freistaat Bayern in der Bundesrepublik Deutschland**
Eigenständigkeit und Gesamtheit im Blickfeld

3 Die föderative Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

8 Bayerische Verfassungstraditionen und das Grundgesetz 1949

10 Vorzüge und Problematik der föderativen Ordnung

12 Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern

15 Die Verwaltungszuständigkeit

16 Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern

18 Die Mitwirkungsmöglichkeiten Bayerns an der Bundespolitik

22 Bayern als „Hort des Föderalismus“

24 **Der Freistaat Bayern in der Europäischen Union**
Vielfalt und Wohlstand im friedlichen Miteinander sichern

25 Subsidiarität und Eigenständigkeit der Regionen als Grundanliegen bayerischer Europapolitik

28 Die historische Entwicklung zur Europäischen Union

30 Die Mitglieder der Europäischen Union

32 Die politische Organisation der Europäischen Union

34 Die Mitwirkung Bayerns und der deutschen Bundesländer in der EU

40 Die Bedeutung der EU für Bayern

42 Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zu Europa

44 Impressum

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

eine jahrhundertealte Geschichte prägt unseren Freistaat Bayern bis heute. Gegenwart und Zukunft unseres Staates werden darüber hinaus von seiner Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Integration mitbestimmt, der sich Bayern verpflichtet fühlt. Viele Entscheidungen, zum Beispiel in der Außenpolitik und der Steuerpolitik, werden auf Bundesebene getroffen. Oft gibt die Europäische Union Richtlinien vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Nicht immer sind die Entscheidungsprozesse dabei für die Bürgerinnen und Bürger durchsichtig. Und die Bundesländer müssen befürchten, dass über sie hinweg entschieden wird.

Bayerische Interessen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union zu vertreten und an Entscheidungen der übergeordneten Ebenen mitwirken zu können, sind deshalb wichtige Bausteine bayerischer Landespolitik. Über diese beiden Dimensionen bayerischer Politik möchte Sie die vorliegende Broschüre „Der Freistaat Bayern im Bund und in Europa“ in zwei Kapiteln informieren. Nutzen Sie das Angebot, mehr über die Zusammenhänge zwischen Bayern, dem Bund und Europa zu erfahren!

Der Freistaat Bayern in der Bundesrepublik Deutschland

Eigenständigkeit und Gesamtheit im Blickfeld

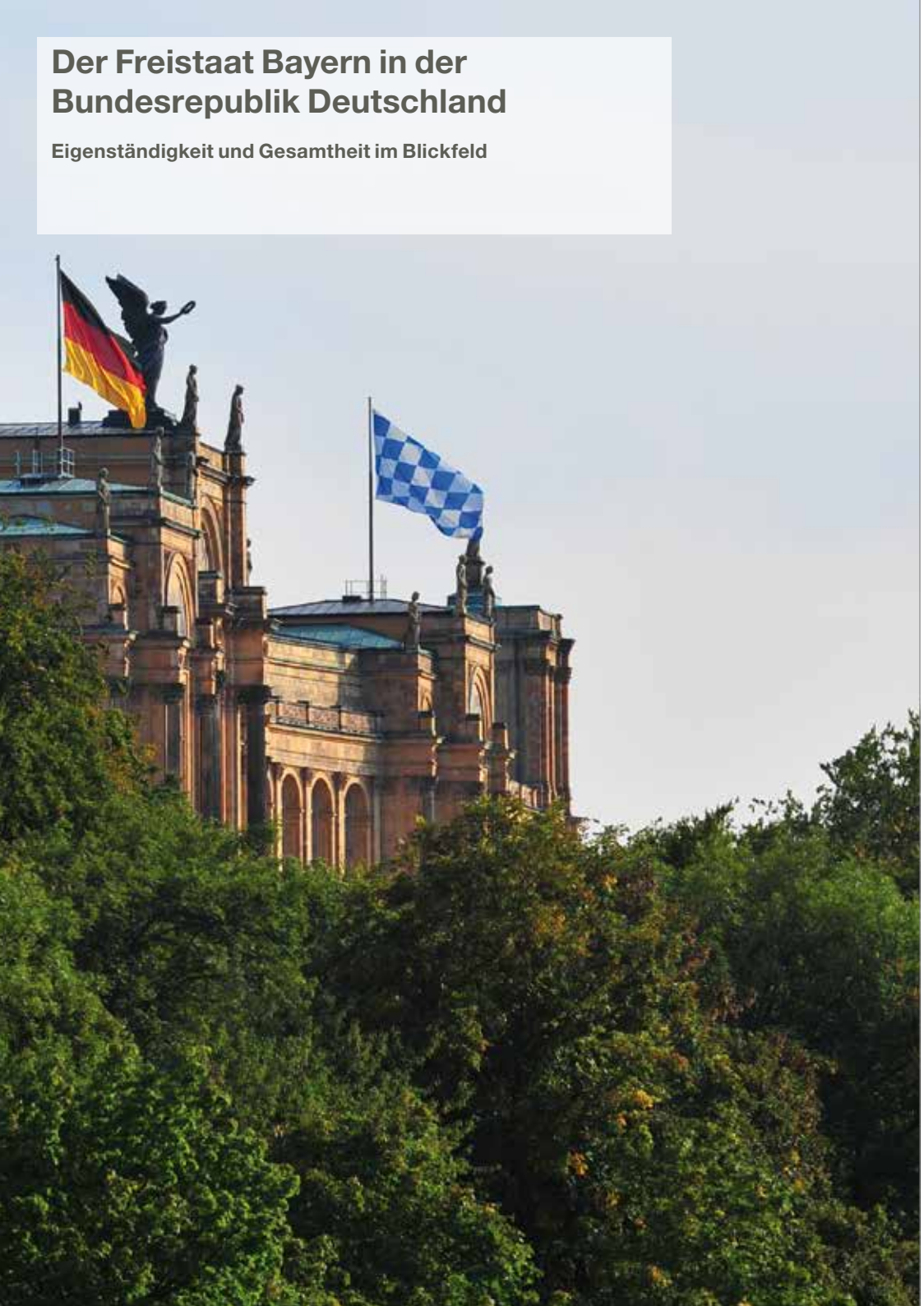

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, heißt es in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes. Dieser Artikel zählt zum unveränderbaren Verfassungskern der Bundesrepublik Deutschland. Und er ist durch Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz vor Veränderungen oder gar Beseitigung geschützt. Die Bundesstaatlichkeit, auch Föderalismus (lat. foedus = das Bündnis), zählt zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien unseres Staates. Die deutsche Bundesstaatlichkeit definiert den Staat als einen Bund von 16 souveränen Gliedstaaten sowie einem übergeordneten Ganzen, dem Bund.

Die Gliedstaaten (Länder) besitzen eigene Staatlichkeit, was sich vor allem in einer eigenen Staatsverfassung, eigenen Staatsorganen der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt und eigenen, vom Bund getrennten Befugnissen in der Gesetzgebung sowie eigenen Finanzkompetenzen widerspiegelt. Zwar steht der Bund de facto über den Ländern, so gilt zum Beispiel der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Die Länder wirken jedoch in verschiedenster Weise an den Entscheidungen des Bundes mit, unter anderem durch eine eigene Länderkammer, den Bundesrat. Staatliche Aufgaben und Kompetenzen sind grundsätzlich zwischen dem Gesamtstaat (Bund) und den Gliedstaaten (Ländern) geteilt. Dennoch kooperieren die Bundesländer untereinander und mit dem Bund (kooperativer Föderalismus) in vielen Gemeinschaftsaufgaben (zum Beispiel Bildung, Wirtschaft, Forschung), im Bereich der staatlichen Verwaltung und im Finanzwesen.

Die Wurzeln der deutschen Bundesstaatlichkeit reichen weit in die Geschichte zurück. Seit dem Mittelalter war Deutschland geprägt durch eine nahezu unüberschaubare Vielzahl teils rivalisierender weltlicher und geistlicher Herrschaften. In Bayern zum Beispiel herrschten ab 1180 die Wittelsbacher zunächst als Herzöge. Nach dem Aufstieg Bayerns zum Kurfürstentum gehörten die bayerischen Kurfürsten zum engen Kreis der Wahlberechtigten für die Königswahl. Nach dem Ende des Reiches im Jahr 1806 bewahrten viele Einzelstaaten ihre Eigenständigkeit im Deutschen Bund (1815 – 1866). Auch im Norddeutschen Bund (1867) und im Deutschen Reich, einem Kaiserreich unter preußischer Führung (1871 – 1918), hatten die Länder gewisse Mitspracherechte sowie die

finanzielle Eigenständigkeit. So blieb es auch nach dem Sturz der Monarchien in Deutschland in der Weimarer Republik (1918 – 1933). Nur während der Zeit des Nationalsozialismus (1933 – 1945) wurden die deutschen Länder im Zuge einer rigorosen Gleichschaltung und Machtkonzentration durch das NS-Regime beseitigt.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 wieder politische Strukturen im besetzten Nachkriegsdeutschland aufgebaut wurden, legten die westlichen Alliierten, vor allem die USA, nicht nur großen Wert auf Demokratie, sondern auch auf Bundesstaatlichkeit. So wurden Ministerpräsidenten in den neu eingerichteten Ländern der westlichen Zonen eingesetzt, Verfassungen erarbeitet und schließlich die ersten Wahlen durchgeführt.

Als einziges Bundesland neben den Stadtstaaten Hamburg und Bremen erhielt Bayern in der amerikanischen Besatzungszone im Wesentlichen seine historischen Grenzen aus der Zeit vor 1933 zurück. Alle anderen Bundesländer, die ab 1949 mit Bayern die zunächst 11 Länder der Bundesrepublik Deutschland bildeten, sind Neugründungen der Besatzungsmächte. In der sowjetischen Besatzungszone wurden mit Gründung der Deutschen Demokratischen Republik 1949 nominell ebenfalls Länder eingerichtet, 1952 aller-

Baden-Württemberg
Einwohner
11,28 Mio.
Fläche
35 751 km²

Bremen
Einwohner
0,68 Mio.
Fläche
419 km²

Mecklenburg-Vorpommern
Einwohner
1,63 Mio.
Fläche
23 211 km²

Berlin
Einwohner
3,76 Mio.
Fläche
892 km²

Hamburg
Einwohner
1,89 Mio.
Fläche
755 km²

Niedersachsen
Einwohner
8,14 Mio.
Fläche
47 614 km²

Brandenburg
Einwohner
2,57 Mio.
Fläche
29 486 km²

Hessen
Einwohner
6,39 Mio.
Fläche
21 115 km²

Nordrhein-Westfalen
Einwohner
18,14 Mio.
Fläche
34 110 km²

Rheinland-Pfalz
Einwohner
4,16 Mio.
Fläche
19 854 km²

Sachsen-Anhalt
Einwohner
1,19 Mio.
Fläche
20 451 km²

Bayern
Einwohner
13,37 Mio.
Fläche
70 550 km²

Saarland
Einwohner
0,99 Mio.
Fläche
2 569 km²

Schleswig-Holstein
Einwohner
2,95 Mio.
Fläche
15 800 km²

Sachsen
Einwohner
4,09 Mio.
Fläche
18 420 km²

Thüringen
Einwohner
2,13 Mio.
Fläche
16 172 km²

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2023

dings wieder aufgelöst und durch 14 Bezirke ersetzt. Nach dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 und der Öffnung der innerdeutschen Grenzen wurden die ostdeutschen Bundesländer im Zuge eines „Ländereinführungsgesetzes“, welches noch von der DDR-Volkskammer verabschiedet wurde, neu eingerichtet. Sie sind seit dem Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) und dem Vollzug der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 Teil der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland umfasst derzeit 16 Bundesländer. Eine Vereinigung kleinerer Bundesländer zu größeren Gebilden auf der Grundlage einer Volksabstimmung ist zwar prinzipiell durch das Grundgesetz gedeckt, der bisher einzige Versuch einer Länderfusion von Berlin und Brandenburg scheiterte jedoch 1996 am „Nein“ der Bevölkerung. Dieses Votum ist auch ein Signal dafür, dass die Zugehörigkeit zu einem Bundesland eine identitätsstiftende Funktion hat, die die Bürger nicht missen möchten.

Kaiser Barbarossa bittet 1176 den Bayernherzog Heinrich den Löwen um Truppenhilfe für einen Italienfeldzug. Gemälde von Philipp Foltz im Senatssaal

Der Grenzübergang im geteilten Dorf Mödlareuth auf der bayerisch-thüringischen Grenze wird am 9. Dezember 1989 für Fußgänger geöffnet.

ab 1180
Die Wittelsbacher regieren Bayern als Herzöge.

1623
Bayern wird Kurfürstentum.

1806
Bayern wird Königreich.

1818
Die erste Verfassung in Bayern tritt in Kraft.

1918
Ende der Monarchie in Bayern. Bayern wird Freistaat.

1934
Unter dem nationalsozialistischen Regime werden die deutschen Länder aufgelöst.

1945
Ende des Zweiten Weltkrieges. Die Länder werden wieder eingerichtet.

1989/90
Fall der Berliner Mauer. Die Deutsche Einheit wird wieder hergestellt.

1200 1600 1800 1900

Bayerische Verfassungstraditionen und das Grundgesetz 1949

Bayern ist in seiner staatlichen Kontinuität eines der ältesten Länder Deutschlands und Europas. Seine Verfassung hat innerhalb der konstitutionellen Entwicklung Europas eine lange Tradition. Die ersten Vorläufer der heutigen Verfassung entstanden bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts:

- 1808 verkündete König Max I. Joseph eine Verfassung für Bayern, die ihm als Souverän zwar die volle Macht beließ, den Staatsbürgern jedoch erstmals Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit und die Gleichheit aller vor dem Gesetz, zusicherte. Eine Volksvertretung war vorgesehen, wurde jedoch nicht realisiert.
- 1818 wurde eine neue Verfassung eingeführt. Einer nach einem Zensuswahlrecht gewählten Volksvertretung oblag – gemeinsam mit Adel und Klerus – die Entscheidung über die Steuern.
- Die Verfassungsänderungen von 1848 unter Maximilian II. brachten ein allgemeines, gleiches Wahlrecht für Männer ab 25 Jahren sowie Mitspracherechte des Parlaments bei der Gesetzgebung.
- Seit der Abdankung des letzten bayerischen Königs Ludwig III. im Jahre 1918 ist Bayern Freistaat, das heißt Republik. Die demokratische Verfassung von 1919 betonte die zentrale Rolle des Parlaments, des Landtags, der nun auch von Frauen gewählt wurde.

An diese konstitutionellen und parlamentarischen Traditionen konnte Bayern nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs anknüpfen. Unter der Federführung von Dr. Wilhelm Hoegner wurde im Auftrag der US-Alliierten in einer vom Volk gewählten Verfassunggebenden Landesversammlung eine neue demokratische Verfassung für den Freistaat erarbeitet. Das bayerische Volk hat dieser bis heute gültigen Verfassung am 1. Dezember 1946 mit einer deutlichen Mehrheit (71 %) zugestimmt.

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Beitritt Bayerns zum Geltungsbereich des Grundgesetzes 1949 wurde die bayerische Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit knapp drei Jahre nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung allerdings stark beschnitten. Seitdem gilt der Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht. Bayern hat übrigens als einziges Bundesland dem in seinen Augen „zu zentralistischen“ Grundgesetz nicht zugestimmt. Der Bayerische Landtag verweigerte am 2. Juni 1949 dem Grundgesetz seine Zustimmung mit 101 gegen 63 Stimmen bei 9 Enthaltungen, erklärte sich aber in derselben Sitzung mit 97 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen und 70 Enthaltungen bereit, seinem Geltungsbereich beizutreten, wenn zwei Drittel der anderen Bundesländer diesen Schritt vollziehen würden. Das Zwei-Drittel-Votum wurde bei der Entscheidung erreicht, so dass Bayern seine Zugehörigkeit zum Bund anerkannte. Die häufig gestellte Frage, warum Bayern trotz seiner Ablehnung somit zum Bund gehört, findet hier ihre Erklärung.

Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung in Bayern am 30. Juni 1946

Debatte des Bayerischen Landtags über das Grundgesetz (Juni 1949). Am Rednerpult Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

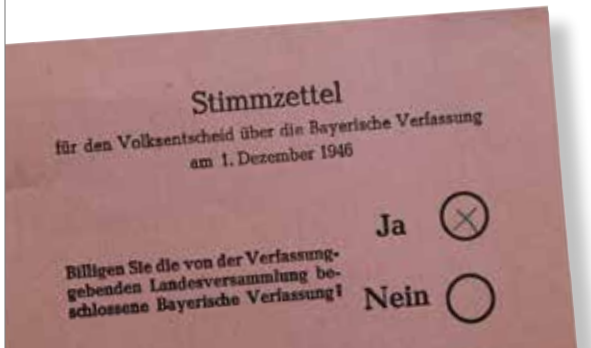
Stimmzettel

für den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung am 1. Dezember 1946

Billigen Sie die von der Verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Bayerische Verfassung?

Ja ⊗

Nein ◯

Vorzüge und Problematik der föderativen Ordnung

Bayern hat von Anfang an die Vorteile eines föderalistischen Staates erkannt und ist deshalb bestrebt, diese Ordnung gegenüber zentralistischen Tendenzen von Seiten des Bundes oder der Europäischen Union (EU) zu verteidigen. Zu den Vorteilen der föderalen Ordnung zählen:

- Sie garantiert größere Bürgernähe durch staatliche Stellen vor Ort und somit kürzere Wege für die Bürger, um mit zuständigen Behörden und Politikern Kontakt aufzunehmen.
- Staatliche Organe vor Ort sind besser über lokale Probleme informiert, eine Vernachlässigung ‚zentrumsferner' Gebiete gibt es nicht.
- Eine zusätzliche Ebene der Gewaltenteilung verhindert Machtkonzentration: Neben der horizontalen Teilung in Legislative, Exekutive und Judikative wird im Bundesstaat staatliche Macht durch die vertikale Gliederung in Bund, Länder und Kommunen begrenzt.
- Durch Mitwirkungsmöglichkeiten auf verschiedenen politischen Ebenen gewinnen Bürgerinnen und Bürger an Mitspracherecht und Einfluss, zum Beispiel bei Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Der Wettbewerb zwischen den 16 Ländern kann Fortschritt und Innovation fördern.
- Politisches Personal kann auf Länderebene Erfahrung sammeln und steht der Bundesebene als erprobte Führungsalternative zur Verfügung.
- Die Eigenständigkeit der Länder in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht fördert Vielfalt und bewahrt regionale Traditionen.

Links: Die Regierungschefs der 16 Bundesländer treffen sich in regelmäßigen Abständen zur Ministerpräsidentenkonferenz.

Rechts: Der Bundesrat in Berlin

Trotz dieser Vielzahl von Vorteilen dürfen die folgenden kritischen Einwände nicht verschwiegen werden:

- Föderalismus ist teuer. Neben den Bundesorganen müssen in 16 Bundesländern Landesparlamente, Landesregierungen und die Landesverwaltungen finanziert werden. Diese übernehmen aber zum Teil auch Funktionen, die in einem Zentralstaat ebenfalls anfallen.
- Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten scheinen den Bürgern angesichts der Verflechtung zwischen Bundes- und Landesorganen oft kompliziert und undurchschaubar.
- Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen Bundes- und Länderorganen sind zeitraubend und führen oft zu komplizierten Kompromisslösungen.
- Die Uneinheitlichkeit der Länder, zum Beispiel im Bildungssystem, kann zu Schwierigkeiten beim Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland führen.

Auch wenn diese Begleiterscheinungen der deutschen Bundesstaatlichkeit bisweilen kritisiert werden, ist diese doch kein historisches Relikt aus vergangenen Zeiten Deutschlands. Viele Staaten, wie zum Beispiel die USA, Österreich oder die Schweiz, sind bundesstaatlich organisiert. Südafrika hat sich nach dem Ende des Apartheid-Regimes bewusst für eine bundesstaatliche Lösung entschieden.

Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern

Die Bundesverfassung teilt die gesetzgeberischen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf (Art. 70 – 74 Grundgesetz – GG). Im Jahr 2006 hat die sogenannte „Föderalismusreform I“ diese Zuständigkeiten u. a. transparenter und die Gesetzgebung insgesamt effizienter gemacht.

Grundsätzlich gilt: Die Länder haben dann das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, wenn das Grundgesetz die Gesetzgebungszuständigkeit nicht dem Bund zuweist, das heißt, auf all den Feldern, die im Grundgesetz nicht genannt sind. In der Vergangenheit wurden die gesetzgeberischen Gestaltungsräume der Landesparlamente allerdings weiter reduziert, zum einen durch die extensive Praxis der Bundesgesetzgebung und zum anderen durch die von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien und Verordnungen. Die Kernzuständigkeiten der Länder blieben dabei aber unangetastet.

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Art. 71 und 73 GG)
Das Grundgesetz legt Bereiche fest, in denen ausschließlich der Bund tätig werden darf, z. B.

- Auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigung, Zivilschutz
- Staatsangehörigkeit
- Pass-, Melde- und Ausweiswesen
- Währungs- und Geldwesen
- Zölle und Außenhandel
- Eisenbahnen des Bundes und Luftverkehr
- Post- und Fernmeldewesen
- Erzeugung und Nutzung von Kernenergie

Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 und 74 GG)
Die Länder haben (nur) dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund nicht tätig wird. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen mit und Gesetzen ohne sogenannte „Erforderlichkeitsklausel“. Die Erforderlichkeitsklausel ist eine zusätzliche Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. In den in Art. 72 Abs. 2 GG genannten Gebieten darf dieser nur tätig werden, wenn und soweit ein Bundesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören z. B.:

ohne Erforderlichkeitsklausel
- Bürgerliches Recht
- Strafrecht
- Personenstandswesen
- Vereinsrecht
- Arbeitsrecht

mit Erforderlichkeitsklausel
- Aufenthaltsrecht für ausländische Bürgerinnen und Bürger
- Wirtschaftsrecht
- Straßenverkehr
- Lebensmittelrecht

Abweichungsgesetzgebung (Art. 72 Abs. 3 GG)
Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können Länder in bestimmten Bereichen dann selbst gesetzgeberisch tätig werden, wenn der Bund auf diesen Gebieten bereits Gesetze erlassen hat, z. B.

- Jagdwesen
- in bestimmten Bereichen des Naturschutz- und Wasserrechts
- Hochschulzulassung und -abschlüsse

Oben: Ministerpräsident Dr. Markus Söder vor der Vollversammlung des Bayerischen Landtags am 5. Dezember 2024

Unten: Sitzung der Vollversammlung des Deutschen Bundestags in Berlin

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder
In den Bereichen, die in Art. 70 – 74 GG nicht genannt sind, hat der Freistaat Bayern alleiniges Gesetzgebungsrecht, z. B.

- Kultur
- Schul- und Bildungswesen
- Kommunen
- Polizeiwesen
- Versammlungsrecht
- Dienstrecht (mit Ausnahme der Statusrechte und -pflichten)
- Heimrecht
- Gaststättenrecht
- Presse, Rundfunk und neue Medien

Am 1. August 2009 ist die sogenannte „Föderalismusreform II“ in Kraft getreten. Vereinbart wurden insbesondere ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot für die Länder, eine Verschuldungsgrenze für den Bund sowie ein Frühwarnsystem, um das Abdriften der öffentlichen Haushalte in einer Krisensituation rechtzeitig zu erkennen.

Sitzung des Bundesrats in Berlin

Die Verwaltungszuständigkeit

Für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern ist es in der Regel weniger wichtig, wer – ob Bund oder Freistaat – ein Gesetz beschlossen hat, als vielmehr, wer dieses Gesetz vollzieht. Mit welchen Behörden hat man es also zu tun, wenn es um die Umsetzung und Auswirkung von Gesetzen und Verordnungen geht? Beim Gesetzesvollzug gilt der Grundsatz: Verwaltung ist in erster Linie Ländersache. Dies bedeutet, dass die meisten Gesetze – Landesgesetze ohnehin, aber auch der größte Teil der Bundesgesetze – von den Behörden der Länder einschließlich der Gemeinden ausgeführt werden. Der Vollzug von Bundesgesetzen durch die Verwaltung des Bundes ist die Ausnahme und muss ausdrücklich durch das Grundgesetz zugelassen sein (zum Beispiel Auswärtiger Dienst, Bundeswehrverwaltung, Bundesfinanzverwaltung).

Der Vorrang der Länder beim Gesetzesvollzug vor dem Bund hat durchaus auch Vorteile für die Bundesländer, denn damit verbunden ist immer auch ein gewisser Interpretations- und Handlungsspielraum, vor allem dann, wenn einer Behörde Ermessen eingeräumt wird. Auch bei der Einrichtung von Behörden, der Festlegung der Behördenzuständigkeiten, der verfahrensmäßigen Abläufe sowie der generellen Arbeitsweise von Behörden (zum Beispiel Serviceorientierung, Schnelligkeit des Vollzugs) gibt es Gestaltungsspielräume.

Zulassungsstelle Landratsamt

Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern

Wesentlich für das Funktionieren des föderalen Systems ist, dass die Finanzmittel angemessen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind. Beide Ebenen verfügen über eigene Steuerquellen. So stehen dem Bund wichtige Verbrauchsteuern zu, wie die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer), die Versicherungsteuer, die Tabaksteuer und die Kraftfahrzeugsteuer. Die Länder und ihre Kommunen erhalten insbesondere das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Andererseits stellen die großen Ertragsteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer als sogenannte Gemeinschaftsteuern den Löwenanteil des Steueraufkommens dar. Sie fließen – mit jeweils gesetzlich festgelegten Anteilen – in die Kassen von Bund, Ländern und deren Kommunen.

Die Gewähr für eine ausgewogene Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern und unter den Ländern bietet ein ausgefeiltes System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Dieser reicht von der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, zu der seit 2020 der Länderkraftausgleich einbezogen wird (früher: Länderfinanzausgleich) bis hin zu ergänzenden Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder (siehe Grafik). Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Ausgleichsystems werden die Ergebnisse des Finanzkraftausgleichs jedoch nicht mehr in den Landeshaushalten ausgewiesen.

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern

Steuereinnahmen

Ausschließlich dem Bund zustehende Steuern, z. B.
- Kfz-Steuer
- Mineralölsteuer
- Tabaksteuer

Bund und Ländern gemeinsam zustehende Steuern („Gemeinschaftssteuern“)
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer (Verteilung schwankend, 2020 Bund 43 %, Länder 52,9 %, Gemeinden 4,1 %)

Ausschließlich den Ländern zustehende Steuern, z. B.
- Erbschaftsteuer
- Grunderwerbsteuer (mit Recht der Länder, den Steuersatz festzulegen)

Finanzkraftausgleich 2023 (in Mrd. €)

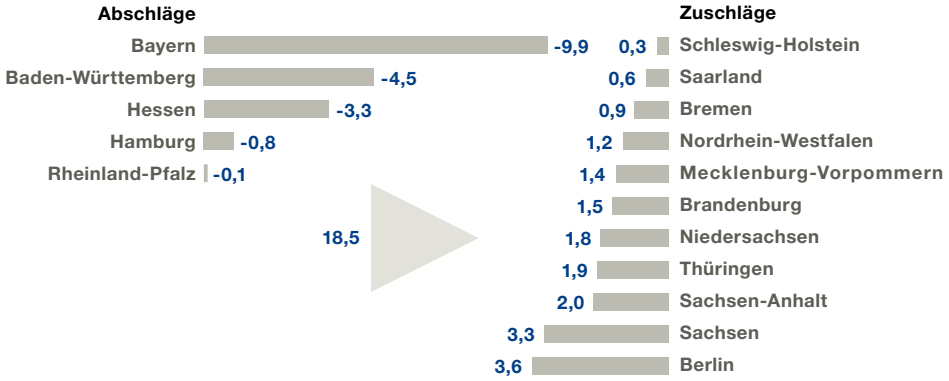

Quelle: Bundefinanzministerium

„Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“ (Art. 50 GG)

Dem Freistaat Bayern stehen verschiedene Wege offen, seine Interessen auf Bundesebene zu vertreten und auf bundespolitische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Im Vordergrund steht hierbei die grundgesetzlich garantierte Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat. Daneben gibt es andere Möglichkeiten der Einflussnahme, wie etwa die Bayerische Vertretung in Berlin. Als Vertreter bayerischer Interessen gegenüber Berlin fungieren auch – unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit – die gewählten Bundestagsabgeordneten aus Bayern (115 der 733 Bundestagsabgeordneten der 20. Wahlperiode stammen aus Bayern).

Weitere Informationen unter
www.bundestag.de
www.bundesregierung.de
www.bundesrat.de

Die Mitwirkung der Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt im Bundesrat. Im Bundesrat sitzen Mitglieder der Landesregierungen, also der exekutiven Gewalt der Länder. Der Bundesrat ist daher ein „Parlament der Landesregierungen“, Art. 51 Abs. 1 GG. Je nach Einwohnerzahl entsenden die 16 Bundesländer zwischen drei und sechs Mitglieder in den Bundesrat nach Berlin. Die Länderkammer, neben dem Bundestag die zweite Kammer des parlamentarischen Systems, umfasst derzeit 69 Mitglieder. Die Vertreter eines Bundeslandes geben ihre Stimmen stets einheitlich ab. Bayern stellt aufgrund seiner Einwohnerzahl sechs Mitglieder.

Je nach Gesetzgebungsbereich kann die Länderkammer Einspruch gegen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes einlegen oder auch die Zustimmung verweigern.

Bei sogenannten Einspruchsgesetzen kann ein vom Bundesrat eingelegter Einspruch durch den Bundestag zurückgewiesen werden. Bei zustimmungspflichtigen Gesetzen, das sind solche, die Länderinteressen und -finanzen berühren, sowie Verfassungsänderungen, ist eine Zustimmung des Bundesrates Voraussetzung für das Zustandekommen des Gesetzes.

Bei Uneinigkeiten im Gesetzgebungsverfahren wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG ein gemeinsames Gremium des Deutschen Bundestages und des Bundesrates – der sog. Vermittlungsausschuss – einberufen, durch dessen Tätigwerden ein Einspruch des Bundesrates vermieden oder dessen Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss erreicht werden soll.

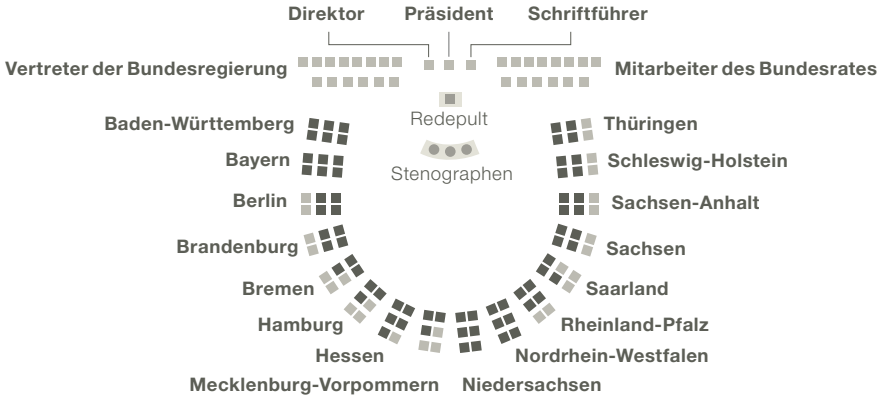

Ein Hauptziel der Föderalismuskommission I war es, die Zahl der zustimmungspflichtigen Bundesgesetze zu reduzieren, auch um den Gesetzgebungsprozess insgesamt zu vereinfachen und Blockaden einzelner Gesetze durch den Bundesrat zu vermeiden. Derartige Blockaden sind vor allem dann möglich, wenn im Bundesrat andere Mehrheitsverhältnisse als im Bundestag herrschen.

Da im Bundesrat Vertreter der Staatsregierungen agieren und die Interessen ihres Landes vertreten, ist die Möglichkeit des Bayerischen Landtags, auf die Staatsregierung Einfluss zu nehmen, besonders wichtig. Nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) und der dazu zwischen Landtag und Staatsregierung getroffenen Vereinbarung (VerPBG) muss der Landtag durch die Staatsregierung über alle Bundesangelegenheiten mit landespolitischer Bedeutung sowie über EU-Angelegenheiten, die die Bundesländer betreffen, frühzeitig unterrichtet werden. Die Staatsregierung gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und ist verpflichtet, diese in Angelegenheiten der ausschließlichen Landesgesetzgebung zu berücksichtigen.

Die Bayerische Vertretung in Berlin

Seit dem 3. Oktober 1990, dem Tag der Wiedervereinigung Deutschlands, unterhält Bayern eine eigene Vertretung des Freistaates in Berlin (wie auch von 1949 bis 1989 in Bonn). Aufgabe der Vertretung als eine Art „Bayerische Botschaft“ ist es, die Interessen Bayerns gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesorganen zu vertreten, bayerische Positionen in den bundespolitischen Entscheidungsprozess einzubringen sowie die Bayerische Staatsregierung auf direktem Weg aus den verschiedenen Politikbereichen zu informieren. Auch als „Schaufenster bayerischer Kultur und Gastlichkeit“ präsentiert sich Bayern über seine Vertretung in Berlin mit einer Vielzahl kultureller Veranstaltungen und Diskussionsreihen.

Die Bayerische Vertretung in Berlin

Bayern als „Hort des Föderalismus“

Bayern hat nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, dass es in einem größeren Ganzen – sei es der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union – seine kulturelle, aber vor allem seine staatliche Identität wahren und verteidigen will. Ein Grundanliegen bayerischer Politik ist es deshalb seit jeher, die Bundesstaatlichkeit und somit die Eigenstaatlichkeit der Länder gegen zentralstaatliche Bestrebungen zu stärken. Dafür setzen sich der Bayerische Landtag mit seiner Gesetzgebung für Bayern und die Bayerische Staatsregierung ein – auch wenn Bayern dabei oft in Opposition zum Bund und anderen Bundesländern steht.

Ziel ist es dabei auch immer, einen zentralen Baustein des Föderalismus, das Subsidiaritätsprinzip, zu erhalten. Dieses gesellschaftliche und staatliche Gestaltungsprinzip, das die Regelung von Problemen auf der untersten politischen Ebene vorsieht, bevor übergeordnete Ebenen greifen, verlangt deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil der europäische Einigungsprozess einen Machtverlust für nationale und regionale Parlamente mit sich bringt.

Der Freistaat Bayern in der Europäischen Union

Vielfalt und Wohlstand im friedlichen Miteinander sichern

Subsidiarität und Eigenständigkeit der Regionen als Grundanliegen bayerischer Europapolitik

Der Freistaat Bayern bekennt sich ausdrücklich zu einem geeinten Europa. Mit dem durch Volksentscheid beschlossenen Verfassungsreformgesetz vom 20. Februar 1998 erhielt dieses Staatsziel in Artikel 3a der Bayerischen Verfassung Verfassungsrang.

Ein friedliches Miteinander der europäischen Staaten nach zwei verheerenden Weltkriegen, die Kooperation in wirtschaftlichen und politischen Bereichen, gemeinsames Handeln angesichts nur gemeinsam zu bewältigender Probleme und eine starke Solidargemeinschaft waren von Beginn an Motiv und Richtschnur für den europäischen Einigungsprozess. Globale Herausforderungen im 21. Jahrhundert wie Klimawandel, Terrorismus und Finanzkrise zeigen, dass wir die Gemeinschaft der europäischen Staaten mehr brauchen denn je. Im Zentrum der EU gelegen, profitiert Bayern von der europäischen Einigung in besonderem Maße. Die EU garantiert Bayern und Deutschland auch in Zukunft Frieden, Freiheit und Wohlstand. Deshalb unterstützt Bayern die innere Integration der EU nachdrücklich.

Bayern wehrt sich allerdings gegen einen „Zentralstaat Europa“ und pocht auf die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Danach darf die Europäische Union nur in solchen Bereichen eingreifen beziehungsweise gesetzgeberisch tätig werden, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht ausreichend geregelt werden können. Vereinheitlichung und Harmonisierung darf es also nur dort geben, wo sie unabdingbar sind. Die Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedstaaten und Regionen sowie deren Eigenständigkeit müssen in jedem Fall gewahrt bleiben. Nur sie garantieren die sprachliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Vielfalt in der Einheit, die Europa stark und attraktiv macht.

Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.

Art. 3a BV

Europa in der griechischen Mythologie (Bronzerelief im ehemaligen Saal des Bayerischen Senats)

Die historische Entwicklung zur Europäischen Union

Die Bundesrepublik Deutschland als eines der sechs Gründungsmitglieder war und ist eine treibende Kraft im Bestreben um eine wachsende friedliche Staatengemeinschaft. Die deutschen Bundesländer und hier vor allem der Freistaat Bayern unterstützen diesen Prozess von Beginn an selbstbewusst, aber auch mit kritischem Blick auf den Erhalt der eigenen staatlichen Souveränität.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 hat die Europäische Union ein wichtiges Etappenziel in ihrer fast 60jährigen Geschichte erreicht. Der Vertrag bringt der Europäischen Union ein Mehr an Demokratie (zum Beispiel durch stärkere Mitsprache des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und durch die Einführung des Bürgerbegehrens), eine stärkere Anerkennung der lokalen und regionalen Ebene, größere Transparenz (zum Beispiel durch öffentliche Sitzungen des Ministerrats) und mehr Effektivität (zum Beispiel durch den Ausbau von Mehrheitsentscheidungen anstelle des Einstimmigkeitszwangs und durch einen Präsidenten an der Spitze des Europäischen Rats und einen Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik).

Die wichtigsten Etappen des europäischen Einigungsprozesses

1951
Frankreich, Italien, Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande gründen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die sogenannte Montanunion.

1957
Die sechs Gründungsmitglieder gründen durch die Römischen Verträge die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom).

1967
Die Organe der drei Gemeinschaften werden zusammengeschlossen.

1973
Großbritannien, Dänemark und Irland treten der EG bei.

1979
Das Europäische Parlament wird erstmals direkt von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

1981
Griechenland tritt der EG bei.

1986
Portugal und Spanien treten der EG bei.

1987
Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wird die EG grundlegend reformiert. Die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes wird in Angriff genommen.

1990
Mit der Wiedervereinigung Deutschlands werden die fünf neuen Bundesländer Teil der EG.

1993
Mit dem Vertrag von Maastricht wird die Europäische Union (EU) gegründet. Die bestehende EG wird flankiert durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und eine Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik.

1995
Finnland, Österreich und Schweden treten der EU bei.

1999
Der Vertrag von Amsterdam schafft u. a. mehr Rechte für das Europäische Parlament.

2002
Der Euro wird als Bargeld in zwölf Ländern der EU eingeführt.

2004
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern treten der EU bei.

2007
Bulgarien und Rumänien treten bei. Der Vertrag von Lissabon wird geschlossen.

2009
Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft.

2013
Kroatien tritt der EU bei.

2020
Großbritannien tritt nach einem Referendum aus der EU aus.

1950 1970 1980 1990 2000 2010 2020

Die Mitglieder der Europäischen Union

	Land	Hauptstadt	Einwohner (in Mio.) 2023	Fläche (in 1000 km²)
1	Belgien	Brüssel	11,7	30,3
2	Bulgarien	Sofia	6,4	111,0
3	Dänemark	Kopenhagen	5,9	43,1
4	Deutschland	Berlin	84,4	357,0
5	Estland	Tallinn	1,4	43,4
6	Finnland	Helsinki	5,6	304,5
7	Frankreich	Paris	68,2	544,0
8	Griechenland	Athen	10,4	130,7
9	Irland	Dublin	5,3	68,4
10	Italien	Rom	59,0	295,1
11	Kroatien	Zagreb	3,9	56,5
12	Lettland	Riga	1,9	62,3
13	Litauen	Vilnius	2,9	62,7
14	Luxemburg	Luxemburg	0,7	2,6
15	Malta	Valetta	0,5	0,3
16	Niederlande	Amsterdam	17,8	33,8
17	Österreich	Wien	9,1	82,5
18	Polen	Warschau	36,8	312,7
19	Portugal	Lissabon	10,5	91,9
20	Rumänien	Bukarest	19,1	230,0
21	Schweden	Stockholm	10,5	410,3
22	Slowakei	Bratislava	5,4	49,0
23	Slowenien	Ljubljana	2,1	20,1
24	Spanien	Madrid	48,1	506,0
25	Tschechische Republik	Prag	10,8	77,3
26	Ungarn	Budapest	9,6	93,0
27	Zypern	Lefkosía	0,9	9,3

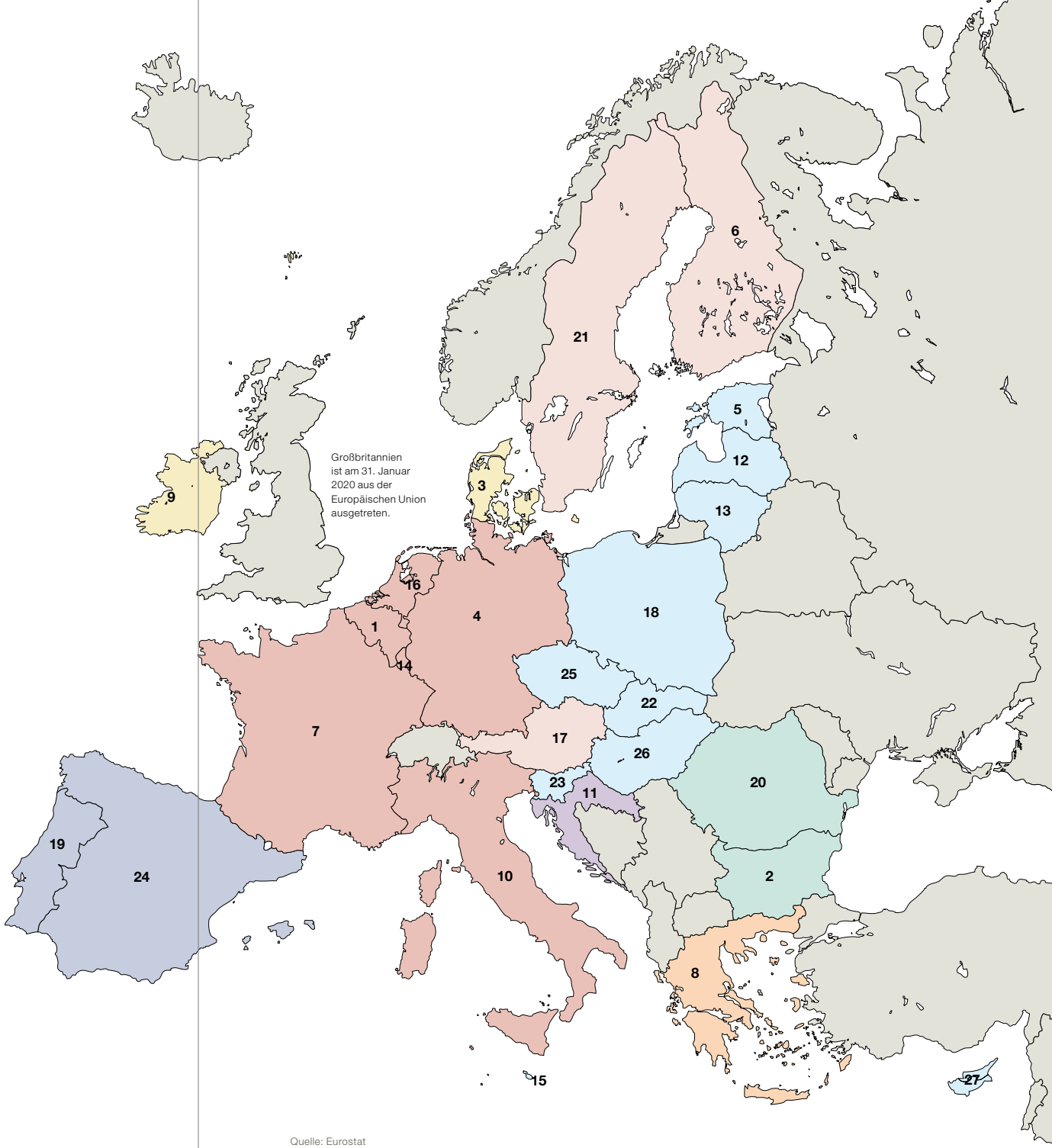

Quelle: Eurostat

Die politische Organisation der Europäischen Union

Die Mitglieder der Europäischen Union haben eigenständige Organe und Gremien geschaffen, um die vielfältigen Aufgaben der EU wahrzunehmen. Grundprinzip dieser politischen Organisation ist eine Machtverteilung und damit verbunden eine gegenseitige Kontrolle der verschiedenen Organe.

Europäischer Rat
Mindestens viermal im Jahr treffen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Präsident oder die Präsidentin der Europäischen Kommission als „Europäischer Rat" zum sog. Gipfeltreffen. Hier werden Zielvorgaben abgesteckt und Positionen der EU, zum Beispiel zu internationalen Fragen, festgelegt.

Europäische Kommission
Diese Institution hat alleine das Initiativrecht in der Gesetzgebung. Sie besteht aus insgesamt 27 Kommissionsmitgliedern aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten: Ein Kommissionspräsident oder eine Kommissionspräsidentin, 8 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie 18 Kommissare und Kommissarinnen.

Europäisches Parlament
Das Europäische Parlament vertritt die fast 450 Millionen Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und wird von den Wahlberechtigten alle fünf Jahre direkt gewählt. Die derzeit 720 Abgeordneten (davon 96 aus Deutschland, 11 aus Bayern) beschließen (gemeinsam mit dem Rat der EU) die EU-Gesetzgebung, kontrollieren die Organe der EU, insbesondere die Kommission, und entscheiden über den Haushalt der EU.

Rat der Europäischen Union („Ministerrat")
In diesem Organ tagen die jeweils zuständigen 27 Ressortminister der Mitgliedstaaten, zum Beispiel die Umweltminister oder Finanzminister. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament entscheiden sie über die EU-Gesetzgebung (insbesondere Verordnungen und Richtlinien).

Gerichtshof der Europäischen Union
Der Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist die judikative Gewalt im politischen System der EU, das oberste rechtsprechende Organ.

Rechnungshof
Aufgabe des Rechnungshofes in Luxemburg ist die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der EU.

Ausschüsse
Zur Vorbereitung der Arbeit des Europäischen Parlaments im Plenum verteilen sich die Abgeordneten auf 20 ständige Ausschüsse. Als beratende Organe dienen der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss, die in bestimmtenFällen vor Entscheidungen der EU angehört werden müssen. So wird der Ausschuss der Regionen bei allen Vorhaben der EU angehört, die für die Regionen und Kommunen relevant sind.

Weitere Informationen unter www.europa.eu

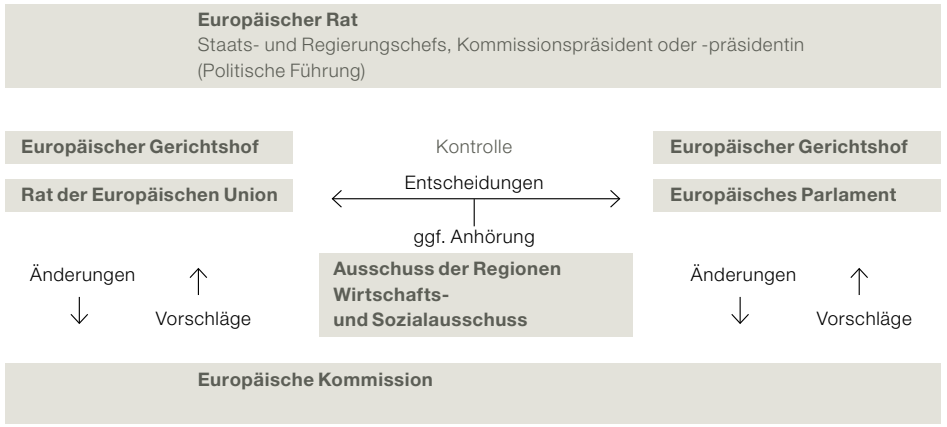

Europäisches Parlament in Straßburg

Die Mitwirkung Bayerns und der deutschen Bundesländer in der EU

„In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten." (Art. 23 Abs. 2 GG)

Die Europapolitik Bayerns wird in der Bayerischen Staatskanzlei in München koordiniert. Besondere Bedeutung für die Europapolitik des Freistaates Bayern hat dabei die Arbeit im Bundesrat und im Ausschuss der Regionen.

Über den Vertrag von Lissabon und ein Begleitgesetz beriet der Landtag in einer Sondersitzung während der Sommerpause 2009.

Mitwirkung über den Bundesrat

Ein erheblicher Anteil der Bundes- und Landesgesetze wird mittlerweile direkt oder indirekt von der Europäischen Union beeinflusst. Das gilt insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt.

Es ist daher verständlich, dass nicht nur die Bundesregierung und der Bundestag ihre Interessen auf EU-Ebene vertreten, sondern auch die Bundesländer bestrebt sind, ihren Einfluss bei der EU geltend zu machen. Sie tun dies vor allem über den Bundesrat. Über ihn wirken die 16 Bundesländer in Angelegenheiten der Europäischen Union mit (Art. 23, 50 GG). Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Bundesrat über Vorhaben der EU zu informieren. Die EU-Kommission leitet ihre Vorschläge dem Bundestag und dem Bundesrat direkt zu. Der Bundesrat – beziehungsweise seine Fachausschüsse unter Federführung des EU-Ausschusses – erarbeiten zu diesen Rechtsetzungsvorhaben der EU Stellungnahmen, die dem Bundesratsplenum zur Annahme vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen, insbesondere für die Verhandlungen im EU-Ministerrat. Dabei gilt: Je stärker ein Vorhaben der EU die Kompetenzen der Länder betrifft, desto verbindlicher ist die Stellungnahme des Bundesrates für die Bundesregierung.

Vom Bundesrat benannte Vertreter der Länder können auch anstelle des Bundes selbst ihre Rechte im Rat der EU wahrnehmen, nämlich dann, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen Bildung, Kultur oder Rundfunk betroffen sind. Auf diese Weise können in bestimmten Fällen auch Landesminister unmittelbar an der Beratung über Vorhaben der EU teilnehmen.

Die zunehmende Bedeutung der europäischen Politik auch für die Bundesländer und die Ausweitung der EU-Regelungen und Vorschriften auf viele Bereiche des nationalen Rechts haben zur Folge, dass sich auch der Bayerische Landtag in zunehmendem Maße mit Vorhaben der Europäischen Union auseinandersetzen muss. Zu diesem Zweck wurde bereits 1978 per Beschluss des Landtags ein „Ausschuss zur Information über Bundesangelegenheiten und Europafragen" eingesetzt. Heute ist der „Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen" einer der 14 ständigen Fachausschüsse des Landtags. Zum Aufgabenbereich des derzeit mit 14 Abgeordneten besetzten Gremiums gehören alle grundsätzlichen Themen und Fragestellungen der Europäischen Union, z. B. Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen, Erweiterung und Finanzierung der EU, Daseinsvorsorge, grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit etc. Der Ausschuss überprüft bei neuen Vorhaben der EU, inwieweit sie für Bayern relevant sind, und sorgt gegebenenfalls für ihre Beratung im Landtag. Insbesondere überprüft der Ausschuss alle neuen EU-Gesetzgebungsvorschläge, ob sie dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen, und fordert gegebenenfalls die Staatsregierung auf, im Bundesrat Subsidiaritätsbedenken geltend zu machen. Damit wird auch die Bürgernähe der EU gefördert.

Seit 1. Januar 2014 hat der Landtag nach der Bayerischen Verfassung in EU-Angelegenheiten die Möglichkeit, die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben per Gesetz zu binden, wenn sein Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU betroffen ist. Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein EU-Vorhaben betroffen, hat die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. Näheres zur Beteiligung des Bayerischen Landtags durch die Staatsregierung regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz.

Seit 2010 unterhält der Bayerische Landtag auch eine eigene Kontakt- und Informationsstelle in Brüssel. Diese informiert den Bayerischen Landtag direkt über das Geschehen in der Europäischen Union, damit dieser seine Mitsprachemöglichkeiten effektiv wahrnehmen kann.

Weitere Informationen unter www.bayern.landtag.de

Ebenfalls als Vertreter bayerischer Interessen fungieren die 11 Abgeordneten aus Bayern, die bei der Europawahl 2024 ins Europäische Parlament gewählt wurden. Nach Parteizugehörigkeit stellt die CSU derzeit sechs Abgeordnete, die AfD zwei, SPD, FREIE WÄHLER und BSW jeweils ein Mitglied des Europäischen Parlaments. Die nächste Wahl findet 2029 statt.

Weitere Informationen unter www.europarl.de

Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Ausschuss der Regionen (AdR)

Ein weiteres wichtiges Organ der EU, um bayerische Interessen auf europäischer Ebene einzubringen, ist der Ausschuss der Regionen (AdR). Dieses Beratungsgremium mit derzeit 329 Mitgliedern (davon 24 aus Deutschland und davon wiederum drei aus Bayern) gibt den besonderen Anliegen der Regionen (also zum Beispiel den deutschen Bundesländern) und Kommunen in der EU eine Stimme. Es nimmt zu EU-Vorgaben mit regionalem und kommunalem Bezug Stellung und wird vom Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament angehört. Gegen EU-Rechtsakte, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, kann der Ausschuss der Regionen Klage erheben. Der Freistaat Bayern wird im Ausschuss der Regionen von der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen vertreten. Ihr Stellvertreter ist ein Mitglied des Bayerischen Landtags. Die Einrichtung des Ausschusses 1994 geht übrigens auf eine bayerische Initiative zurück.

Weitere Informationen unter www.cor.europa.eu

Der Sitz des Ausschusses der Regionen, das „Gebäude Jaques Delors“ (Präsident der Europäischen Kommission 1985 bis 1995)

Sitzung des Ausschusses der Regionen

Vertretung in Brüssel

Um sich vor Ort informieren und die bayerischen Interessen vertreten zu können, unterhält der Freistaat Bayern in Brüssel seit 1987 zudem eine eigene Interessenvertretung. Diese „Bayerische Vertretung“ im ehemaligen „Institut Pasteur“ versucht, auf europäische Entscheidungen im bayerischen Sinn Einfluss zu nehmen, informiert frühzeitig Staatsregierung und Landtag über EU-Vorhaben oder unterstützt zum Beispiel die bayerische Wirtschaft bei Kontakten zur Europäischen Union. Mit über 600 Veranstaltungen im Jahr sowie 12 000 Besuchern ist die Bayerische Vertretung ein wichtiges Forum für Information, Kontakte und Diskussion auf europäischer Ebene. Alle zwei Jahre wird sogar ein traditionelles Oktoberfest veranstaltet.

Weitere Informationen unter www.bayern de/Bayern-in-Bruessel

Wege und Möglichkeiten, um bayerische Interessen auf EU-Ebene einzubringen

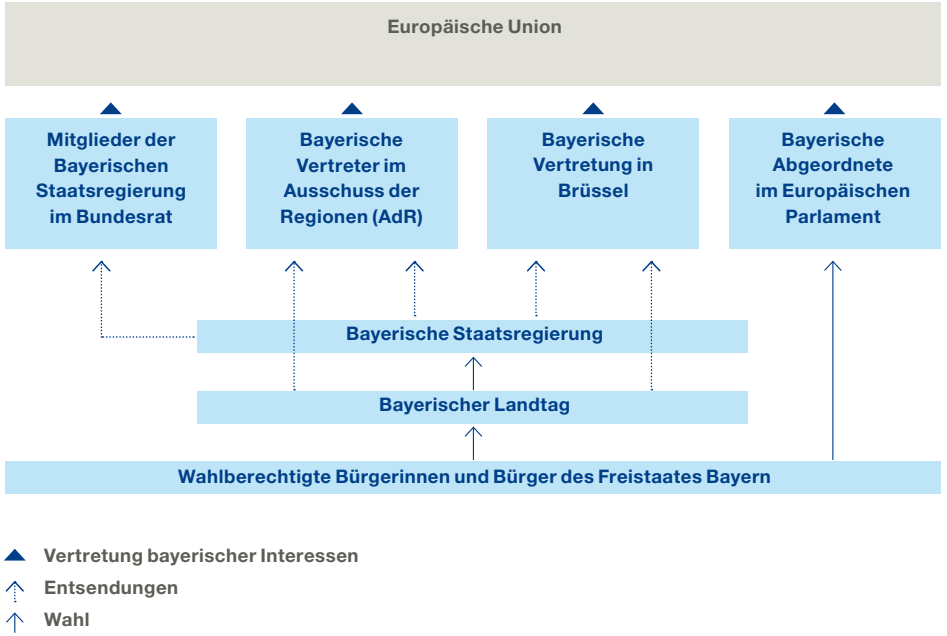

Bayern, im Herzen Europas gelegen, profitiert in vielerlei Hinsicht von der Europäischen Union. Die Freiheiten des EU-Binnenmarktes, wie der freie Personenverkehr oder die gemeinsame Währung, kommen dem Freistaat insgesamt und natürlich insbesondere der eigenen Bevölkerung zu Gute.

Die bayerische Wirtschaft gewinnt mit dem Wegfall von Zöllen und Grenzkontrollen und der Gewähr eines freien Wettbewerbes an Handlungsspielraum und damit verbunden zahlreiche Arbeitsplätze. 53 % der bayerischen Exporte (100,3 Mrd.) gingen 2021 in europäische Partnerstaaten. Insbesondere die EU-Osterweiterung hat für Bayern positive Auswirkungen.

Auch auf diverse Fördermittel der EU hat Bayern Anspruch. Am 1. Januar 2021 ist das neue 9. Rahmenprogramm „Horizont Europa" in Kraft getreten. Es fördert bis zum Jahr 2027 Forschung und Innovation mit ca. 95.5 Mrd. Euro. Das Budget ist dabei in vier Pfeiler aufgeteilt: Wissenschaftsexzellenz, globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit, innovatives Europa sowie Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Zwischen 2014 und 2020 standen rund 2 Mrd. Euro bereit für verschiedene Projekte und Maßnahmen im Freistaat, zum Beispiel zur Förderung der „Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung", der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit", der „Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums".

Über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt die EU die wirtschaftliche Entwicklung in allen EU-Ländern. Dazu zählen beispielsweise die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum, Verbesserung der Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung. Bayern stehen für die Förderperiode 2021 – 2027 insgesamt rund 577 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung. Von 2014-2020 hatte das Land Bayern Gelegenheit, rund 495 Millionen Euro EFRE-Mittel abzurufen. Ebenso ermöglichen Fördermittel der Europäischen Union im Bildungsbereich beispielsweise den Schüleraustausch mit EU-Partnerländern (COMENIUS-Programm) oder ein Studium im Ausland (ERASMUS-Programm).

Zahlreiche Regeln und Richtlinien der EU zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Gesundheitsschutz, zur Qualität von Lebensmitteln etc. kommen den Menschen in Bayern zu Gute. Von der Freigabe der Preise für Flüge, von Telefonanbietern und Stromlieferanten profitieren auch die Kunden im Freistaat. Nicht zuletzt die gemeinsamen Anstrengungen der EU-Mitgliedsländer bei der Bewältigung globaler Herausforderungen, wie Terrorismus und organisierte Kriminalität, illegale Einwanderung und Klima- und Energiepolitik, helfen dem bayerischen Staat, weil diese Aufgaben nur gemeinsam bewältigt werden können.

Auch wenn von bayerischer Seite oft die „Reglementierungswut" der Europäischen Union kritisiert und der zweifellos vorhandene Verlust an Gestaltungsspielraum der nationalen Parlamente beklagt wird, führt für Deutschland und Bayern heute kein Weg mehr an der EU als erfolgreichem Wirtschaftsverband, aber auch als einer Kultur- und Wertegemeinschaft vorbei – einer Wertegemeinschaft, die sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit bekennt.

Eines der vielen Projekte, die von der EU gefördert wurden: Das 2012 eröffnete Zentraldepot des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen, in dem ca. 35000 Sammlungsgegenstände aus dem ländlich-bäuerlichen Leben sicher verwahrt werden.

„Wir sind frei, weil wir uns aus freiem Willen in der Europäischen Union zusammengefunden haben – und dies nicht aus nur ökonomischen Gründen. Nein, weil wir wussten, dass wir in der Antwort auf neue globale Herausforderungen als einzelne Nationalstaaten überfordert sind. Die Mitgliedsstaaten der EU, das war die Einsicht, haben einen Teil ihrer Souveränität abgegeben, um zusätzliche gemeinsame – europäische – Souveränität zu gewinnen. So verstandene europäische Souveränität widerspricht eben nicht der nationalen Souveränität – sie ergänzt sie, ja, sie vergrößert sie sogar."

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
Aus der Rede des Bundespräsidenten bei der Veranstaltung „Polen und Deutschland in Europa: Konferenz anlässlich des 100. Jahrestages der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens" am 5. Juni 2018

Einmal im Jahr zeichnet der Bayerische Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales in der Staatskanzlei bis zu 20 Personen mit der „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa" aus.

Kontakt

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Stabsstelle K2 Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Postanschrift:
Maximilianeum
81627 München

oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de

Besucherdienst
Telefon +49 89 4126-2705 oder -2336
Besuche von Schulklassen
paed.betreuung@bayern.landtag.de
Bestellungen
Telefon +49 89 4126-2191
Zu Fragen rund um den Bayerischen Landtag
Zentrale Informationsstelle (ZIS)
des Landtagsamts
Telefon +49 89 4126-2268
informationsstelle@bayern.landtag.de

Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Stabsstelle K2 Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München
Postanschrift:
Bayerischer Landtag
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Stand: Juli 2024
19. Wahlperiode (2023 – 2028)

Fotos:
Bildarchiv des
Bayerischen Landtags
Rolf Poss
(soweit nicht anders
vermerkt)
Seite 11, 14:
Bundesrat | Frank Bräuer
Seite 13 unten: Bundestag,
Marc-Steffen Unger
Seite 16: Fotolia
Seite 18: Bundesrat
Seite 33:
Europäisches Parlament
Seite 38: Ausschuss
der Regionen
Seite 41:
Oberpfälzer Freilandmuseum
Elisabeth Götz
Gestaltung:
Büro für Gestaltung
Frank Abele,
München

www.bayern.landtag.de